



Gemeinsames Rundschreiben 2016

der „Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene“ zur Förderung der Selbsthilfebundesorganisationen gemäß § 20h SGB V

Federführend für die Veröffentlichung:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Berlin, Oktober 2015

Herausgeber:

Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene

- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Berlin
- AOK-Bundesverband GbR, Berlin
- BKK Dachverband e. V., Berlin
- IKK e. V., Berlin
- Knappschaft, Bochum
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau - SVLFG, Kassel

unter Beteiligung der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen

- BAG SELBSTHILFE - Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V., Düsseldorf
- Der PARITÄTISCHE Gesamtverband e. V., Berlin
- Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V., Berlin
- Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V., Hamm

1. Förderung der Selbsthilfebundesorganisation

Mit diesem Gemeinsamen Rundschreiben informieren die Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene die Selbsthilfebundesorganisationen über die Beantragung von Fördermitteln bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“.

Die Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe ab dem Jahr 2016 ist in § 20h Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) verankert (bisher § 20c SGB V). Die Grundsätze und Rahmenvorgaben für die Selbsthilfeförderung bleiben unverändert. Die Ausführungen im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ in der Fassung vom 17. Juni 2013 behalten ihre Gültigkeit. (<http://www.vdek.com/vertragspartner/Selbsthilfe.html>).

Die jährlich verfügbaren Fördermittel der Krankenkassen sind gesetzlich festgelegt. Für 2016 beträgt der Förderbetrag pro Versicherten 1,05 Euro. Die gesetzlichen Krankenkassen stellen für die Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen, der Selbsthilfebundes- und Landesorganisationen sowie der Selbsthilfekontaktstellen insgesamt 74 Millionen Euro zur Verfügung. Davon entfallen auf die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung auf Bundesebene 10 Prozent (7,4 Millionen Euro).

Neben der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung unterstützen einzelne Krankenkassen die gesundheitsbezogene Selbsthilfe im Rahmen der krankenkassenindividuellen Förderung. Je nach regionaler Ausrichtung und Zuständigkeit entscheidet die Krankenkasse eigenständig, welche Förderschwerpunkte sie setzt und auf welcher Ebene sie die Selbsthilfe krankenkassenindividuell unterstützt (vgl. Abschnitt 4).

Bei den Fördermitteln der Krankenkassen handelt es sich um jährliche Zuschüsse, die aus Beitrags- und Steuermitteln aufgebracht werden. Diese Mittel sind Leistungsausgaben und nicht gleichzusetzen mit Spenden oder mit dem Sponsoring durch Wirtschaftsunternehmen.

Die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung erfolgt gemeinsam und einheitlich durch die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“. Dieser gehören alle Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene an. Federführend ist der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek). Anträge von Selbsthilfebundesorganisationen auf pauschale Förderung sind deshalb ausschließlich an die Verbandszentrale des vdek zu richten.

Die Förderung gemäß § 20h SGB V erfolgt unter Berücksichtigung der § 1 SGB V „Solidarität und Eigenverantwortung“ und § 12 SGB V „Wirtschaftlichkeitsgebot“. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach § 20h SGB V besteht nicht. Eine Vollfinanzierung der Aktivitäten und Strukturen der Selbsthilfe ist ausgeschlossen.

Für die Beantragung von Fördermitteln haben die Herausgeber dieses Gemeinsamen Rundschreibens Antragsvordrucke entwickelt, die im Abschnitt 5 näher erläutert werden und diesem Rundschreiben als Anlagen beigefügt sind. Diese Vordrucke sind verbindlich für die Mittelbeantragung.

2. Antragsberechtigte

Das in diesem Rundschreiben erläuterte Antragsverfahren gilt für **Selbsthilfebundesorganisationen**. Diese müssen den Nachweis erbringen, dass sie über eine funktionsfähige, bundesweit nach innen und außen arbeitende Organisationsstruktur verfügen. Ihre Arbeit zeichnet sich durch Rückgriff auf das Selbsthilfeprinzip aus (vgl. „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“, Präambel, Abschnitt I.).

Als förderfähige Organisationsstruktur ist die Rechtsform des eingetragenen Vereins (e. V.) Voraussetzung. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Selbsthilfebundesorganisationen, die bereits von den Krankenkassen(-verbänden) auf Bundesebene gefördert werden, dürfen **keine** zusätzliche Förderung für ein und dasselbe Anliegen (pauschaler Zuschuss) oder Projekt auf Landes- und/oder Ortsebene beantragen. Um Doppel- oder Mehrfachförderungen sowie bürokratischen Mehraufwand für beide Seiten zu vermeiden, ist von der zusätzlichen Antragstellung in den Bundesländern abzusehen.

Über die Förderung der Selbsthilfe und über das Förderverfahren in den Ländern informieren die Landesverbände der Krankenkassen.

3. Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung

Die Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Rahmen der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung erfolgt als Pauschalförderung in Form eines institutionellen Zuschusses vorrangig als Festbetrag (Festbetragsfinanzierung). Diese Fördermittel werden – sofern die Fördervoraussetzungen gemäß „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ erfüllt sind – zur Unterstützung der Selbsthilfearbeit und der damit verbundenen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen zur Verfügung gestellt. Dies sind insbesondere Aufwendungen für:

- Raumkosten und Miete,
- Büroausstattung und Sachkosten (z. B. PC, Drucker, Beamer, Büromöbel, Porto und Telefon, Gebühren für Online-Dienste),
- regelmäßige Ausgaben für die Pflege der Homepage, des Internetauftritts, für die Onlinesicherheit und Datenschutzmaßnahmen,
- regelmäßig erscheinende Medien (z. B. Mitgliederzeitschriften, Newsletter) und deren Verteilung,
- Schulungen oder Fortbildungen, die auf die Befähigung zur Organisations- und Verbandsarbeit sowie auf administrative Tätigkeiten abzielen (z. B. kaufmännische Weiterbildungen, Weiterbildungen zum Vereins-/Steuerrecht, EDV-Schulungen) einschließlich Seminar- und Teilnahmegebühren, Übernachtungs- und Fahrtkosten,
- Tagungs-, Kongress- oder Messebesuche,
- Durchführung der satzungsrechtlich erforderlichen Gremiensitzungen (Mitglieder-, Delegierten- und Jahresversammlungen, Vorstands-, Beiratssitzungen o. ä.) einschließlich Tagungsgebühren sowie Fahrt- und Übernachtungskosten. Die Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes sind zu beachten.

Für die vorgenannten Aufgaben und Aktivitäten der Selbsthilfe sind selbstverständlich Personal- und Sachaufwendungen erforderlich, die aus der Pauschalförderung bestritten werden können. Allerdings werden Anträge, die ausschließlich Mittel für Personal anfordern, nicht berücksichtigt.

Über die Anträge der Bundesorganisationen entscheidet die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ unter Beteiligung der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen.

4. Krankenkassenindividuelle Förderung

Es ist ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers, dass die Krankenkassen und ihre Verbände ihre Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten weiterentwickeln können. Deshalb fördern einzelne Krankenkassen/-verbände neben ihrem finanziellen Engagement in der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung zusätzlich die gesundheitsbezogenen Aktivitäten der Selbsthilfe auch krankenkassenindividuell.

Die krankenkassenindividuelle Förderung erfolgt als Projektförderung, in der Regel als Fehlbedarfs- bzw. Anteilsfinanzierung. Vorhaben, die im Rahmen der krankenkassenindividuellen Selbsthilfeförderung gefördert werden sollen, müssen über die in Abschnitt 3 dieses Gemeinsamen Rundschreibens genannte regelmäßig wiederkehrende Selbsthilfearbeit hinausgehen und zeitlich begrenzt sein.

Insbesondere auf der Bundesebene sind förderfähige Aktivitäten in der Regel komplex und haben Projektcharakter. Um Planungssicherheit für das Vorhaben zu bekommen, wird dem Antragsteller deshalb empfohlen, im Vorfeld einer Mittelbeantragung direkt mit der Krankenkasse bzw. dem Krankenkassenverband Kontakt aufzunehmen und Näheres zu einer möglichen Projektrealisierung zu klären (vgl. Abschnitt 9).

Wünschenswert ist es, wenn Projektanträge darauf abzielen würden, einerseits indikationsspezifische Ansätze und Beispiele guter Praxis von Selbsthilfeaktivitäten zu entwickeln und in der Fläche umzusetzen. Andererseits können Projektthemen auch verbands-/organisationsübergreifend ausgerichtet sein. Förderfähig sind daher u. a. auch Verbund- oder Kooperationsprojekte mehrerer Selbsthilfeorganisationen. Solche Vorhaben können insbesondere zur besseren Vernetzung und Kooperation der Selbsthilfe untereinander beitragen (Synergien).

Für die krankenkassenindividuelle Förderung ist eine gesonderte Antragstellung direkt bei der jeweiligen Krankenkasse bzw. des Krankenkassenverbandes vorzunehmen. In der Regel werden dafür Antragsvordrucke zur Verfügung gestellt.

Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens wird empfohlen, den Förderantrag nur bei einer Krankenkasse bzw. einem Krankenkassenverband einzureichen und von einer Aufteilung bzw. Splitting der Projektkosten auf mehrere Krankenkassen/-verbände abzusehen. Falls davon abweichend verfahren wird, ist im Antrag verbindlich anzugeben, bei welchen weiteren Stellen oder Krankenkassen ebenfalls Mittel für das Projekt beantragt wurden und von wem ggf. bereits eine Förderzusage ausgesprochen wurde.

Die Krankenkassen und ihre Verbände behalten sich vor, sich über Projektanträge und bei Fragen z. B. zur Förderfähigkeit eines Antragstellers mit der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ und ggf. mit weiteren Krankenkassen abzustimmen.

Bei der Beantragung von Projektmitteln sind die folgenden Angaben verbindlich:

- inhaltliche, strukturelle und methodische Zielsetzung des Projektes,
- Erfolgsindikatoren des Projektes,
- Projektbeteiligte und Kooperationspartner,
- Projektaufbau und Projektdurchführung, Projektumsetzung,
- angesprochene Zielgruppe,
- Laufzeit des Projektes,
- Kosten des Projektes (detaillierter Projektfinanzierungsplan,
- Angabe des Eigenanteils,
- Angabe der Mittel, die weitere Projektbeteiligte einbringen,
- Ausführungen zur Weiterführung nach Auslaufen der Finanzierung (Verstetigung)

5. Antragsverfahren und Antragsunterlagen

Die für die Beantragung von Fördermitteln zu verwendenden Formulare werden nachstehend erläutert.

5.1 Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung

Die Förderung der Selbsthilfebundesorganisationen durch die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung erfolgt gemeinsam und einheitlich durch alle Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene – Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), AOK-Bundesverband GbR, BKK Dachverband e.V., IKK e. V., Knappschaft, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – SVLFG –, die sich zur „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ zusammengeschlossen haben. Federführend für das Antragsverfahren ist der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek). Der Förderantrag ist an folgende Anschrift zu richten:

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene
c/o Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Askanischer Platz 1
10963 Berlin

5.1.1 Antragsformular

Im Antragsformular sind die gesamten geplanten Einnahmen und die gesamten geplanten Ausgaben für das Antragsjahr abzubilden. Die Vorlage des Haushaltsplans ist deshalb nicht erforderlich. Der Antrag ist zusammen mit den folgenden Unterlagen einzureichen:

- Strukturhebungsbogen, Neutralitäts- und Datenverwendungserklärung,
- Satzung,
- Gültiger Körperschaftssteuer-/Freistellungsbescheid des Finanzamtes,
- Einnahmen/Ausgabenrechnung bzw. letzter Jahresabschluss (satzungsmäßig geprüft),
- rechtmäßige Bestätigung der Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung,
- Nachweis der Mietkosten (z. B. Mietvertrag oder vergleichbarer Nachweis, wie Kontoauszug)
- Sollte der Antragstellende im Jahr 2015 von der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ gefördert worden sein, sind folgende Unterlagen bis zum **31. März 2016** vorzulegen:
 - Jahrestätigkeitsbericht über das Förderjahr und
 - Formular „Verwendungsnachweis“.

Mit der Unterschrift bestätigt der Antragsteller die Beantragung von Fördermitteln gemäß § 20h SGB V, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, die ordnungsgemäße Angabe von Rücklagen und die Kenntnisnahme und Einhaltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen. Eine anderweitige nicht mit dem Fördermittelgeber abgesprochene Mittelverwendung ist nicht erlaubt und kann die Rückforderung der Fördermittel zur Folge haben.

5.1.2 Strukturhebungsbogen

Der Strukturhebungsbogen dient der Transparenz über den Antragsteller, seiner Vereins-, Organisations- und Vernetzungsstrukturen.

5.1.3 Neutralitäts- und Datenverwendungserklärung

Zu den Voraussetzungen für eine Förderung von Selbsthilfeorganisationen, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 20h SGB V gehört ihre neutrale Ausrichtung und Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen Dritter. In den letzten Jahren hat die Einflussnahme von Wirtschaftsunternehmen (z. B. pharmazeutische Industrie, Hersteller von Medizinprodukten) und von medizinischen Experten auf die gesundheitsbezogene Selbsthilfe zugenommen. Diese Einflussnahme erfolgt u. a. durch inhaltliche und finanzielle Unterstützung z. B. von Veranstaltungen, Tagungen, Kongressen, Seminaren, Schulungen und Weiterbildungen für Zielgruppen in der Selbsthilfe, von Patientenforen, durch inhaltliche Unterstützung bei der Medienentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit sowie bei der Ansprache und Gewinnung neuer Mitglieder.

Es steht der Selbsthilfe frei, sich ihre Kooperationspartner zu suchen und entsprechende Formen der Zusammenarbeit, der Unterstützung und der Finanzierung zu entwickeln. Jedoch ist es das Anliegen der Krankenkassen und ihrer Verbände, solche Vorgänge und Formen der Einflussnahme transparent zu machen, um im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel für die Versicherten die Unabhängigkeit der von ihnen geförderten Selbsthilfeorganisationen und -gruppen zu gewährleisten.

Mit der Neutralitäts- und Datenverwendungserklärung bestätigt der Antragsteller die Einhaltung der Grundsätze der „Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit“ gemäß § 20h SGB V und des „Leitfadens zur Selbsthilfeförderung“. Die „Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit“ verbleibt beim Antragsteller.

Gleichzeitig erklärt der Antragsteller sein Einverständnis zur weitergehenden krankenkasseninternen Verwendung der organisationsbezogenen Informationen auf rechtlich abgesicherter Basis (u. a. gegenseitigen Informationsaustausch der Krankenkassen (-verbände) über Umfang und Art der bei den anderen Krankenkassen(-verbänden) beantragten Mittel und über Strukturmerkmale des Antragstellers). Die Bestätigung der Neutralitäts- und Datenverwendungserklärung durch den Antragsteller ist verbindlich.

5.2 Antrag auf krankenkassenindividuelle Förderung (Projektförderung)

Zur Beantragung von Projektmittel wird auf Punkt 4 und Punkt 6.2 dieses Gemeinsamen Rundschreibens verwiesen.

6. Antragsfrist

6.1 Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung

Anträge an die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ für das Förderjahr 2016 sind bis zum **31. Dezember 2015** zu stellen.

6.2 Krankenkassenindividuelle Förderung

Die Antragsfrist für die krankenkassenindividuelle Förderung endet am **31. Dezember 2015** für das Förderjahr 2016. Näheres ist direkt mit der/dem jeweiligen/m Krankenkasse-/verband zu regeln.

7. Nachweis über die Verwendung der erhaltenen Fördermittel

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, die Verwendung der erhaltenen Fördermittel für das Jahr 2016 bis zum **31. März 2017** ordnungsgemäß nachzuweisen und durch rechtsfähige Unterschrift zu bestätigen. Die „Einnahmen- und Ausgabenaufstellung“ ist vorzulegen. Weiter ist diesem Verwendungsnachweis der Jahres-/Tätigkeitsbericht über den Förderzeitraum beizufügen. Der Bericht soll Auskunft über die Aufgaben, Tätigkeiten und Ziele, die der Fördermittelnehmer im Förderjahr erreicht hat, geben. Die Verabschiedung, Genehmigung oder Freigabe des Berichts durch die Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

Die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ wird die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel prüfen bzw. durch Dritte prüfen lassen. Sie behält sich vor, im Einzelfall Belege einzusehen.

8. Transparenz über die Förderung

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, Transparenz über die von den Krankenkassen/-verbänden erhaltenen Mittel herzustellen. Er veröffentlicht deshalb die erhaltenen Förderbeträge in der Mitgliederzeitschrift, auf der Homepage oder anderen öffentlich zugänglichen Stellen/Medien.

8.1 Hinweis bei Förderung durch die GKV-Gemeinschaftsförderung

Da die Fördermittel durch die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ gemeinsam und einheitlich von allen Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene entsprechend ihres Marktanteils aufgebracht werden, sollte der Hinweis auf diese Förderung wie folgt erfolgen: *„Die Selbsthilfebundesorganisation (Name) erhielt von der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ im Jahr 2016 pauschale Fördermittel in Höhe von xxx Euro“.*

8.2 Hinweis bei Förderung durch die Krankenkasse (krankenkassenindividuelle Förderung)

Der Name des Fördermittelgebers ist zu veröffentlichen. Näheres ist mit dem Fördermittelgeber abzustimmen.

9. Ansprechpartnerinnen und -partner bei weiteren Fragen

Bei Fragen zur Antragstellung stehen der Federführer der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ sowie die übrigen Herausgeber dieses Gemeinsamen Rundschreibens zur Verfügung.

10. Anlagen

Folgende Anlagen liegen diesem Gemeinsamen Rundschreiben 2016 zur Beantragung von Fördermitteln bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ bei:

- Anlage 1:** Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“
- Anlage 2:** Hinweise zur Antragstellung
- Anlage 3:** Antragsunterlagen (Antragsformular, Strukturhebungsbogen und Neutralitäts- und Datenverwendungserklärung)
(extra Datei)
- Anlage 4:** Verwendungsnachweis
(extra Datei)

Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“

Empfänger von Fördermitteln von der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ sind verpflichtet, die nachstehenden „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ zu beachten (vgl. dazu auch die Ausführungen im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ vom 17. Juni 2013, Anlage 4, Seite 43 ff).

Anforderung und Verwendung der pauschalen Fördermittel

1. Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Der Fördermittelempfänger hat alle eigenen Mittel und Einnahmen, die mit dem Förderzweck zusammenhängen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) als Deckungsmittel aller Ausgaben einzusetzen. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies zu begründen.
3. Die Bildung von Rückstellungen ist zulässig, soweit sie gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben sind.
4. Der Fördermittelempfänger darf keine vorrangig wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgen.
5. Von den gesetzlichen Krankenkassen(-verbänden) geförderte Druckerzeugnisse sind kostenfrei an die Versicherten abzugeben. Als Aufwandsentschädigung wird lediglich die Erstattung des Portos akzeptiert, sofern die Kosten für die Verteilung/Versand des Druckerzeugnisses nicht bereits Bestandteil der Förderung waren.

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

6. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Haushaltsplan/Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigen sich die Fördermittel. Diese sind auf Anforderung des Fördermittelgebers ganz oder teilweise zurückzuerstatten.¹

Zur Erfüllung des Förderzwecks beschaffte Gegenstände

7. Der Fördermittelempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.

Informations- und Mitteilungspflichten

8. Der Fördermittelempfänger ist zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und ihren Verbänden unter Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit verpflichtet.
9. Der Fördermittelempfänger weist auf die Förderung durch die Krankenkassen/-verbände hin.
10. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, dem Fördermittelgeber mitzuteilen, wenn
 - a) er nach Vorlage des Haushaltsplans/Finanzierungsplans weitere Fördermittel bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
 - b) sich maßgebliche, für die Förderung wichtige Umstände ändern oder wegfallen. Hierzu

¹ Nr. 6 gilt nur, soweit die Fördermittel laut Bewilligungsschreiben als Anteilsfinanzierung oder Fehlbearbeitungsfinanzierung gewährt werden.

zählt die Information über maßgebliche Veränderungen des Vorhabens hinsichtlich Finanzierung, Verwendungszweck, Erfüllung der Auflagen sowie bei Eröffnung oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens.

Nachweis der Mittelverwendung

11. Die Kassen- und Buchführung sind sorgfältig und für den Fördermittelgeber nachvollziehbar zu führen.
12. Die Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen. Hierbei ist die im Bewilligungsschreiben festgelegte Frist zu beachten.

Verwendungsnachweis

13. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Tätigkeitsbericht. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle tatsächliche Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Selbsthilfeförderung in der Gliederung des Haushaltsplans/Finanzierungsplans auszuweisen.
Der Fördermittelempfänger bestätigt, dass die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam, zweckentsprechend und ggf. entsprechend der Satzung verwendet wurden.
14. Der Fördermittelnehmer hat auf Anforderung Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen.
15. Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) **sechs Jahre** nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist. Er hat sicherzustellen, dass die Unterlagen insbesondere nach einem Ämterwechsel oder Auflösung der Selbsthilfestruktur für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

Erstattung (Rückforderung) der Fördermittel

16. Erforderliche Auskünfte sind gegenüber dem Fördermittelgeber zu erteilen.
17. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zu erstatten, wenn das Bewilligungsschreiben/der Bewilligungsbescheid nach den Vorschriften des SGB X (§ 44 ff.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonstig unwirksam ist.

Neutralität und Unabhängigkeit

18. Der Fördermittelempfänger hat die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen zu wahren und seine fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen auszurichten. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzungen sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten. Jegliche Kooperation mit Unterstützung von Wirtschaftsunternehmen ist transparent zu gestalten. Bei der Weitergabe von Informationen hat er auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung des jeweiligen Unternehmens andererseits sind zu trennen. Werbung von Wirtschaftsunternehmen, insbesondere in schriftlichen Publikationen, ist zu kennzeichnen.

Datenschutz

19. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe personenbezogener Daten sind zu beachten.

Kein Rechtsanspruch

20. Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung für Zahlungen in den Folgejahren.

Hinweise zur Antragstellung bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“

Damit die gesetzlichen Krankenkassen über eine Förderung entscheiden können, ist die Mitwirkung des Antragstellers erforderlich. Rechtsgrundlage für die Mitwirkung ist die Angabe von Tatsachen sowie für die Folgen fehlender Mitwirkung sind § 60 und § 66 SGB I. Eine fehlende Mitwirkung führt zur Ablehnung des Antrags.

Für die ordnungsgemäße Bearbeitung Ihres Förderantrages nach § 20h SGB V sind die Antragsunterlagen vollständig auszufüllen und die ergänzenden Unterlagen durch rechtsfähige Unterschrift zu bestätigen (u. a. Auszug aus dem Protokoll über die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung).

Der Förderantrag für 2016 ist bis spätestens **31. Dezember 2015** bei der

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene
c/o Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Askanischer Platz 1
10963 Berlin

einzureichen. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Hat der Antragsteller von der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ im Jahr 2015 Fördermittel erhalten, ist der Nachweis über die Verwendung dieser Fördermittel bis spätestens zum **31. März 2016** vorzulegen.

Bevor Sie den Antrag abschicken, überprüfen Sie bitte noch einmal die folgenden Angaben:

Bankverbindung:	IBAN- und BIC-Angaben
Ansprechpartner:	Benennung eines Vertretungsbefugten (laut Satzung) für Rückfragen
Aktuelle Kontaktdaten:	Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse der Selbsthilfebundesorganisation
Gesamteinnahmen/ -ausgaben 2016:	Die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben sind entsprechend der vorgegebenen Kostenpositionen in das Antragsformular einzutragen
Unterschrift:	Die Unterschrift unter den Antrag erfolgt grundsätzlich durch zwei Vertretungsbefugte. Es sei denn, die Satzung sieht nur einen Vertretungsberechtigten vor.

Bitte beachten Sie zudem folgende Hinweise:

Fristen:

- Sowohl die Antragsfrist (31. Dezember 2015) als auch die Abgabefrist für den Verwendungsnachweis einschließlich Tätigkeitsbericht (31. März 2016) sind verbindlich.

Antragsunterlagen:

- Die aktuellen Antragsvordrucke sind zu verwenden. Davon abweichende Formulare werden nicht bearbeitet.
- Die Formulare sind vollständig auszufüllen. Nicht vollständig ausgefüllte Anträge gehen an den Absender zurück.
- Die Antragsformulare sind im Original vorzulegen (Zustellung per Post).
- Ergänzende Unterlagen zum Antrag wie z. B. Satzung, Freistellungsbescheid des Finanzamtes sind als Kopie beizufügen.
- Nur in begründeten Ausnahmefällen wird die Nachreichung von Unterlagen nach Fristablauf genehmigt.

Kontaktdaten/Erreichbarkeit:

- Die im Antrag angegebenen Kontaktdaten werden für die gesamte Korrespondenz mit dem Antragsteller verwendet (Eingangsbestätigung, Zwischennachricht, bei Nachfragen o. ä.). Es ist deshalb sicherzustellen, dass die Kontaktdaten dem aktuellen Stand entsprechen und der Antragsteller über diese Kontaktdaten auch erreichbar ist.
- Antragsteller, die ausschließlich über eine Postfachadresse erreichbar sind, werden nicht gefördert. Es sei denn, es wird ein rechtsfähiger Ansprechpartner angegeben und ein Auszug aus dem Vereinsregister übermittelt aus dem hervor geht, unter welcher konkreten Adresse die antragstellende Selbsthilfebundesorganisation hinterlegt ist.

Nachweis der Mittelverwendung:

- Der ordentliche Nachweis der Mittelverwendung erfolgt mit dem Formular „Verwendungsnachweis“. Der Tätigkeits-/Jahresbericht über den Förderzeitraum ist als Anlage beizufügen. Der Bericht gibt Auskunft über die Aufgaben, Tätigkeiten und Ziele, die der Fördermittelnahmer im Förderjahr erreicht hat. Die Verabschiedung, Genehmigung oder Freigabe dieses Berichts durch die Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.